



REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE
JEGENSTORF URTENEN



Kommissionsreglement

für die Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen

1.1.2026

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundlage	Art. 1 Gestützt auf Art. 60 des Organisationsreglements der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen (OgR) wird dieses Reglement erlassen.
Zweck	Art. 2 ¹ Das Reglement regelt die ständigen Kommissionen der Kirchgemeinde und gibt die Rahmenbedingungen für die nicht ständigen Kommissionen und allfällige weitere Gremien vor. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
Einsetzung, Wahl	Art. 3 Der Kirchgemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen.
Amts-dauer	Art. 4 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist identisch mit derjenigen des Kirchgemeinderates (Art. 13 OgR) bzw. Gemeinderates Jegenstorf.
Wählbarkeit	Art. 5 ¹ Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche Bern.
Unvereinbarkeit	Art. 6 Angestellte dürfen, der ihnen unmittelbar übergeordneten Kommission nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
Verwandtenausschluss	² Die Verwandtenausschlussregel gem. Art. 12 OgR gilt für Einsitznahmen in die gleiche Kommission. Sie gelangt nicht zur Anwendung bei Einsitznahmen in verschiedenen Kommissionen oder in der Verbindung Kommission/Kirchgemeinderat.

II. STÄNDIGE KOMMISSIONEN MIT REGLEMENTSGRUNDLAGE

1. Allgemeines

Aufzählungen	Art. 7 Die Kirchgemeinde setzt die folgende ständige Kommission ein: a. Betriebskommission Kirchgemeindehaus Jegenstorf
Konstituierung	Art. 8 Der Kirchgemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
Verfahren	Art. 9 Sitzungsorganisation, Ablauf und Beschlussfassung richten sich sinngemäss nach den für den Kirchgemeinderat geltenden Bestimmungen in der Organisationsverordnung.

Protokoll **Art. 10** Über die Entscheide der Kommission wird ein zusammenfassendes Verhandlungsprotokoll erstellt. Kommissionsprotokolle sind nicht öffentlich.

2. Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen

2.1 Betriebskommission Kirchgemeindehaus Jegenstorf

Mitglieder	Art. 11 ¹ Die Betriebskommission besteht aus 6 Mitgliedern, wovon: <ul style="list-style-type: none">a. Die Präsidentin oder der Präsidentb. 1 Mitglied des Kreises Betrieb- und Unterhaltc. 2 Gemeinderatsmitglieder der Einwohnergemeinde Jegenstorfd. 1 Vertretung des Mitarbeitenden-Teams Jegenstorf
Beisitzende mit beratender Stimme	² Folgende Beisitzende haben in der Betriebskommission beratende Stimme: <ul style="list-style-type: none">a. Hauswart Kirchgemeindehaus Jegenstorf (Kirchgemeinde)b. Hauswart Sägetschulhaus (Einwohnergemeinde Jegenstorf)
Übergeordnete Stelle	Art. 12 Übergeordnete Stellen sind der Kirchgemeinderat und der Gemeinderat Jegenstorf je für seine Mitglieder.
Aufgaben	Art. 13 Die Betriebskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none">a. Verabschiedung der Betriebsrechnung und des Budgets zuhanden des Kirchgemeinderates und des Gemeinderates der Einwohnergemeindeb. Erstellen und Überwachen der Weisungen für den Betrieb des Kirchgemeindehauses.c. Sicherstellen des gegenseitigen Informationsflusses zwischen Einwohnergemeinde Jegenstorf und Kirchgemeinde.d. Regelung der Aufgabenteilung zwischen den Hauswarten in den angrenzenden Liegenschaftsbereichen.e. Unterbreitung wichtiger Personalfragen an den Kirchgemeinderat
Kompetenz	Art. 14 Die Betriebskommission verfügt über folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none">a. Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der wahrzunehmenden Aufgabenb. Finanzkompetenz im Rahmen der bewilligten Budgetposten.c. Die Zeichnungsberechtigungen werden in der Organisationsverordnung geregelt.

III. NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN MIT EINSETZUNGSBESCHLUSS

Einsetzung	Art. 15 Die Stimmberechtigten der Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht ständige Kommissionen für Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich einsetzen.
Organisation	Art. 16 Der Einsetzungsbeschluss regelt Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse.
Verfahren	Art. 17 Sitzungsorganisation, Ablauf und Beschlussfassung richten sich sinngemäss nach den für den Kirchgemeinderat geltenden Bestimmungen gemäss Organisationsreglement, bzw. nach den Bestimmungen dieses Reglements für die ständigen Kommissionen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung	Art. 18 Das Kommissionsreglement tritt per 1.1.2026 in Kraft. Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Erlasse.
Auflagezeugnis	Das Kommissionsreglement ist vom 17.10.2025 bis 18.11.2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, bei den Gemeindeverwaltungen im Kirchgemeindegebiet (Iffwil, Jegenstorf, Mattstetten, Urtenen-Schönbühl, Zuzwil) sowie auf den Webseiten der Kirchgemeinde www.kgju.ch – www.kirche-urtenen.ch – www.kirche-jegenstorf.ch öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen.
Genehmigung	Die Kirchgemeindeversammlung hat dieses Kommissionsreglement am 18.11.2025 genehmigt.

Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Michael Hein

Karin Rey